



# **Satzung der Stadt Blieskastel**

## **über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ortsräte**

Aufgrund der §§ 12 und 20a des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) v. 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung v. 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einrichtung einer Einwohnerfragestunde**

(1) Zu Zwecken der frühzeitigen Information und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Gebiet der Stadt Blieskastel wird eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Ziel ist die Beteiligung im Willensbildungsprozess in Angelegenheiten der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung. Dazu erhalten die Berechtigten die Möglichkeit, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Durchführung der Einwohnerfragestunde ist eine wichtige und bedeutsame Angelegenheit. Sie ist im besonderen Maße dazu bestimmt, eine aktive Verbindung zwischen den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Organe bzw. Gliederungen und den Berechtigten herzustellen. Ein gesitteter Umgang in Wortwahl, Ausdruck und Lautstärke sowie gegenseitiger Respekt und Anstand sind unerlässliche Voraussetzungen und jederzeit zu gewährleisten.

### **§ 2**

#### **Personenkreis**

Berechtigte sind neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Blieskastel auch Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sowie Gewerbetreibende, auch wenn sie nicht im Gebiet der Stadt Blieskastel wohnen, und Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen, wenn das Grundstück, der Gewerbebetrieb oder der Sitz der Gesellschaft bzw. der Vereinigung im Gebiet der Stadt Blieskastel liegt.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

(1) Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel nach der Feststellung der Sitzungsregularien zu Beginn des öffentlichen Teils einer Ratssitzung statt. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann sie längstens um weitere 15 Minuten verlängert werden.

(2) Die Berechtigten dürfen zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen oder Stellung nehmen. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die Berechtigten haben zu Beginn ihren vollständigen Namen zu nennen und in welchem Stadtteil der Stadt Blieskastel sie wohnen oder das Grundstück liegt bzw. der Gewerbebetrieb, die Gesellschaft oder Vereinigung ihren Sitz hat. Die Daten werden zu Zwecken einer sachgerechten Bearbeitung verarbeitet und im erforderlichen Umfang gespeichert.

(3) Bei schriftlich eingereichten Fragen ist gegenüber dem Bürgermeister zusätzlich die Anschrift anzugeben. Sie werden bevorzugt behandelt. Sie sollen drei Tage, spätestens bis 12:00 Uhr am Tag vor der Ratssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Die Textform ist ausreichend. Der Bürgermeister ist ermächtigt, geeignete Formulare und digitale Eingabemöglichkeiten bereitzustellen und vorzuhalten.

(4) Themen, die nichtöffentlich zu behandeln sind, die dem öffentlichen Wohl oder den berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, dürfen nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Sitzungsleitung hat solches unverzüglich zu unterbinden. Die Sitzungsleitung weist ferner Themen zurück, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung betreffen,
2. die Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
3. sie ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen,
4. sie persönliche Einzelfälle betreffen,
5. sie von denselben Personen oder Vertreterinnen und Vertreter bereits gestellt wurden,
6. sie Wertungen, unsachliche Feststellungen oder strafbare Äußerungen enthalten oder
7. die Zeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(5) Eingaben werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

(6) Zu den gestellten Fragen nimmt die Sitzungsleitung oder auf deren Veranlassung hin eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen oder ein Einzelmitglied Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, werden in zweckmäßiger Weise im Nachgang beantwortet. Ist die Antwort von allgemeinem Interesse, werden auch die Fraktionen darüber in Kenntnis gesetzt. Fragen, bei denen die Berechtigten nicht anwesend sind, werden nicht beantwortet.

(7) Diskussionen und somit eine Mitberatung im Rat sowie die Befragung einzelner Ratsmitglieder sind unzulässig, ebenso die inhaltliche Behandlung von vorgetragene Anregungen und Vorschlägen sowie das Fassen von Beschlüssen. Werden zulässige Vorschläge und Anregungen für den Stadtrat unterbreitet, so kann er diese in einen Ausschuss verweisen.

(8) Bei grober Ungebühr, erheblicher Unruhe und verbalen Entgleisungen kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort entziehen oder die Einwohnerfragestunde abbrechen. Dies gilt auch, wenn sie sich kein Gehör verschaffen kann.

(9) Die zugelassenen, behandelten Themen der Einwohnerfragestunde und die Einlassungen dazu werden Gegenstand der Ergebnisniederschrift der maßgeblichen Sitzung.

**§ 4**  
**Geltung für die Ortsräte**

Die Regelungen gelten sinngemäß für die Sitzungen der Ortsräte der Stadt Blieskastel. Anstelle des Bürgermeisters tritt, mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 S. 5, die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Blieskastel, 21.07.2023



Bernd Hertzler  
Bürgermeister

